

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
InnSport ZS D 2 - 8945-0002/2018

Berlin, 2. August 2023
9(0)223-1027
Frank.fleschner@seninnds.
berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Bericht, inwiefern die Empfehlung des IKT-Lenkungsrats für den Einsatz des IT-Verfahrens NOWI-neu einem diskriminierungsfreien Vergabeverfahren nach EU-Recht entgegensteht.

rote Nummer/n: 0951

Vorgang: 36. Sitzung des Hauptausschusses vom 17. Mai 2023

<u>Ansätze:</u>	Kapitel 0571/Titel 52610			
abgelaufenes Haushaltsjahr:	2022	1.000	€	
laufendes Haushaltsjahr (*):	2023	33.558	€	
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	2022	0	€	
Verfügungsbeschränkungen:	2023	0	€	
aktuelles Ist (Stand 03.08.2023)	2023	28.692	€	

(*) Der Ansatz von 1.000 € wurde im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf den aufgeführten Betrag erhöht.

Gesamtausgaben: 30.000 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenInnSport

wird gebeten, dem Hauptausschuss zu berichten, inwiefern die Empfehlung des IKT-Lenkungsrats für den Einsatz des IT-Verfahrens NOWI-neu einem diskriminierungsfreien Vergabeverfahren nach EU-Recht entgegensteht.“

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

In Bezug auf die Beschlussvorlage an den IKT-Lenkungsrat und dessen daraufhin ausgesprochene Einsatzempfehlung für das Verfahren NOWI-neu, das ausgeschrieben und beschafft werden soll, besteht der folgende Sachverhalt:

- Die Beschlussvorlage an den IKT-Lenkungsrat war im Rahmen einer vom Lenkungsrat festgelegten „Kategorie C: Empfehlung mit dem Ziel der Beteiligung des Hauptpersonalrates - § 22 Abs. 5 EGovG Bln“ erfolgt. Ziel der Beantragung der Einsatzempfehlung des IKT-Lenkungsrates vor der Ausschreibung des IT-Verfahrens war - neben einer Vermeidung einer Ausschreibung eines IT-Fachverfahrens, welches nicht die Zustimmung des IKT-Lenkungsrates findet, -, die Herbeiführung der personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeit des Hauptpersonalrates (HPR) an Stelle zahlreicher dezentraler Beteiligungsverfahren. Die Beteiligung des HPR ist noch nicht erfolgt und soll im Rahmen der Einführung des Fachverfahrens erfolgen.
- "NOWI-neu" ist dabei der bisher verwendete Arbeitstitel für die Einführung eines neuen IT-Fachverfahrens zur Bearbeitung nichtverkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten in der Berliner Verwaltung. Es handelt sich somit bei „NOWI-neu“ nicht um eine Bezeichnung eines konkreten Produktes. Aus der Bezeichnung „NOWI-neu“ folgt auch nicht, dass eine Absicht oder Präferenz besteht, ein Produkt des Anbieters des bisherigen Verfahrens NOWI zu beschaffen.
- Dem IKT-Lenkungsrat wurden in der an ihn gerichteten Beschlussvorlage, die die Grundlage seiner anschließenden Einsatzempfehlung bildet, zu dem Verfahren lediglich folgende Grundelemente in einer Darstellung des Gegenstandes der Behandlung vorgelegt: Es soll das bisherige IT-Verfahren NOWI (Bearbeitung von nichtverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten mit ca. 500 Anwender/innen in

unterschiedlichen Verwaltungsbereichen, insbesondere in den Bezirken), für das das LABO die Aufgaben der zentralen Verfahrensverantwortung wahrnimmt, abgelöst werden. Eingeführt werden soll ein neues, zeitgemäßes und den aktuellen Anforderungen (IKT-Architektur) entsprechendes IT-Verfahren, das dem Grunde nach in allen nichtverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten bearbeitenden Bereichen der Berliner Verwaltung eingesetzt werden kann und dessen Betrieb weiterhin zentral im ITDZ Berlin erfolgen soll. Verbunden damit sollen die Daten aus dem Alt-Verfahren migriert werden.

In Bezug auf die Ausschreibung folgt aus der Einsatzempfehlung des IKT-Lenkungsrates lediglich, dass die vorgenannten Leistungsmerkmale Bestandteile der Leistungsfestlegung in der Ausschreibung werden. Festlegungen von Leistungsmerkmalen sind grundsätzlich unbedenklich und stellen keine vergaberechtlich unzulässige Diskriminierung von Anbietern dar. Auch die konkreten Leistungsmerkmale, die in der Beschlussvorlage an den IKT-Lenkungsrat dargestellt und Grundlage der Einsatzempfehlung des Lenkungsrates waren, führen nicht zu einer vergaberechtlich unzulässigen Diskriminierung teilnehmender Anbieterinnen und Anbieter.

Vergaberechtlich zu beachten ist, dass alle vorgesehenen Festlegungen fachlicher und technischer Anforderungen an das neue IT-Fachverfahren produktneutral sind. Dies ist beabsichtigt und umsetzbar. Daneben könnte es vergaberechtlich problematisch sein, wenn Anbieter aufgrund der Ausschreibung an der Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung beteiligt waren. Eine derartige Beteiligung von Firmen, die später als Leistungsanbieter auftreten könnten, ist nicht erfolgt und auch im weiteren Verlauf nicht beabsichtigt.

In Vertretung
Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport